



BH Oberwart, Hauptplatz 1, 7400 Oberwart

Oberwart, am 27.3.2019
Sachb.: Mag. Schattovits
Tel.: +43 5 7600-4598
Fax: +43 3352 410-4577
E-Mail: bh.oberwart@bgld.gv.at

Zahl: OW-09-06-1094-28

Betr.: Land Burgenland, Landesstraßenverwaltung;
Ausbau der B50 – Burgenland Straße in der KG Oberwart
I. Errichtung einer Brücke über den Rohrbach,
II. Ableitung der Oberflächenwässer in den Rohrbach einschließlich der
Verlegung des Rohrbaches,
wasserrechtliche Bewilligung,
Überprüfung der Ausführung,
mündliche Verhandlung

KUNDMACHUNG

Das Land Burgenland, Landesstraßenverwaltung, p.A. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, 7000 Eisenstadt, hat die Fertigstellung der mit ho. Bescheid vom 24.8.2017, Zahl: OW-09-06-1094-24, wasserrechtlich bewilligten

- a) Brücke über den Rohrbach in der KG Oberwart (Objekt 17004) und
- b) Ableitung der Oberflächenwässer von der B 50 – Burgenlandstraße in den Rohrbach (Projekt Nr. 2132) in der KG Oberwart einschließlich einer Verlegung des Rohrbaches

im Zusammenhang mit dem Ausbau der B50 – Burgenland Straße in der KG Oberwart (Errichtung einer Kriechspur vom Kreisverkehr B50/B63a in Richtung Markt Allhau)

der ho. Behörde angezeigt.

Zur Überprüfung der Ausführung wird die Bezirkshauptmannschaft Oberwart als Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1 und 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F., i.V.m. §§ 40 bis 44 und 54 AVG 1991 am

Donnerstag, dem 9. Mai 2019 mit Beginn um 9:00 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer erfolgt zum vorangeführten Zeitpunkt beim Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Süd, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53, Erdgeschoss, Zimmer 009 (Schulungsraum).

Die Beteiligten und Parteien werden eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen.

Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und keine Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§ 10 AVG).

Im Überprüfungsverfahren können nur solche Einwendungen vorgebracht werden, welche die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlage mit dem genehmigten Projekte zum Inhalt haben.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42 Abs. 1 und 2 AVG eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der ho. Behörde oder während der Verhandlungen Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Hierbei ist zu beachten, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Die Kundmachung ergeht an:

1. Herrn Bürgermeister von Oberwart, p.A. Gemeindeamt, 7400 Oberwart, Rathaus, Hauptplatz 9, in dreifacher Ausfertigung mit dem Ersuchen

eine Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde anzuschlagen sowie ihren Inhalt zusätzlich in ortsüblicher, geeigneter Form (z. B. durch Aushang in Schaukästen auf öffentlichen Plätzen, in Gasthäusern, in Kaufhäusern) zu verlautbaren (§§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 1 AVG).

Die mit den Anschlag- und Abnahmevermerk versehenen Kundmachungen sind bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter zu übergeben.

2. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Umweltwirtschaft, 7000 Eisenstadt, mit dem Ersuchen um Entsendung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen (DI Wolfgang Wukovits). Ein Gleichstück der Ausführungsunterlagen und die genehmigte Planparie gegen Rückschluss liegen anlässlich der Verhandlung bei.
3. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – HR Wasserwirtschaft, Verwalter des Öffentlichen Wassergutes Bgld. Süd, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53,
4. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Gewässeraufsicht, 7000 Eisenstadt,
5. das Land Burgenland, Landesstraßenverwaltung, p.A. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Baudirektion, Fachgruppe Straße, Brücke und Planung, 7000 Eisenstadt,

6. das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 5 – Hauptreferat „Brückenbau“, 7001 Eisenstadt, mit dem Ersuchen um Entsendung eines brückenbautechnischen Amtssachverständigen. Ein Gleichstück der Ausführungsunterlagen wird nachgereicht.
7. die Außenstelle Oberwart der Abteilung 5 – Umweltwirtschaft, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53,
8. das Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Süd, 7400 Oberwart, Wiener Straße 53, mit dem Ersuchen, umgehend zwei weitere Ausfertigungen der mit Schreiben vom 4.3.2019 vorgelegten Beilagen vorzulegen und für den Verhandlungstag eine Schreibkraft zur Verfügung zu stellen,
9. Herrn Ing. Otto Vasitsch als Fischereireviervorwarter, 7501 Rotenturm an der Pinka, Graf Erdödy-Gasse 4,
10. die Stadtgemeinde 7400 Oberwart (als Grundeigentümerin),
11. Herrn Pall Ludwig, 7400 Oberwart, Graf Erdödy-Straße 52,
12. die Woschitz Engineering ZT GmbH, 7400 Oberwart, Molkereistraße 2.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Baumgartner eh.

F.d.R.d.A:
Lipovits

Angebracht am: 01.04.2019
Abgenommen am: 09.05.2019

Roxu